

sen¹⁸, und der Papst Hadrian IV. teilte in JL 10342 vom 13. November 1157 dem Erzbischof von Reims mit, was er mit den letzten Herbstschiffen noch an Nachrichten aus dem Hl. Lande erhalten hatte, darunter auch die Ankunft des Grafen Dietrich von Flandern, die bald nach der schlimmen Niederlage der Christen vom 19. Juni 1157¹⁹ erfolgt sei, bei der 87 Templer und 300 Ritter getötet oder gefangen genommen worden seien. Dies erklärt vielleicht, warum Joscelin Pesellus, der an sich nicht zur ersten Garnitur der Vasallen gehörte, mit dem Konstabler Humfred II. von Toron und Wilhelm de Barra zur Ehre der Gesandtschaft kam. Als am 4. Oktober 1157 der König in RRH n° 325 die Schenkung der Hälfte von Baniyas durch Humfred II. an die Johanniter bestätigte, die noch vor der Schlacht vom 19. Juni 1157 vorgenommen worden war²⁰, da war die Gesandtschaft offenbar schon abgereist, da sonst Humfred gewiß das Bestätigungsdiplom des Königs bezeugt hätte.

Es versteht sich bei der Bedeutung, den der Lohngedanke und das Ideal der *liberalitas* des Herrn neben dem Dienstgebot im feudalen System hatte, als fast selbstverständlich, daß mit diesem Aufstieg zum königlichen Gesandten in einer so bedeutsamen Angelegenheit auch eine Besitzvermehrung der Gesandten einherging. Das galt jedenfalls dann, wenn die Gesandten einer solchen Gütervermehrung bedurften, weil sie zuvor noch eher minderen Besitzes waren, auch wenn an sich der Gesandtschaftsdienst im Ausland zu den allgemeinen Pflichten der Vasallen gehörte, sofern der König dem Gesandten während der Gesandtschaft standesgemäßen Unterhalt gewährte²¹. Wir kommen somit für das *Deperditum* Balduins III., wenn wir es mit Joscelins Verwendung als Gesandtem verbinden, als unterste Grenze in die späten fünfziger Jahre des 12. Jh. Aus prinzipiellen Erwägungen (weil man nämlich etwas anderes nicht nachweisen kann) ziehen wir vorsichtshalber alle in RRH n° 465 erwähnten Schenkungen Balduins III. zu einem *Deperditum* zusammen, obgleich manches dafür spricht, daß es zwei waren. Wir vermuten nämlich, können es aber nicht beweisen, daß das Geldlehen von 600 Byzantinern im Fondaco von Akkon die Grundausrüstung Joscelins darstellte. Es handelte sich um ein *feudum unius militis*, für das Joscelin persönlich den *service de cors* zu leisten gehabt hätte²². Daß nicht dies betont wird, sondern die dem Paganus zufallende Dienstpflicht, hängt wohl nicht nur mit dem Interesse des Königs an der Fortdauer des Militärdienstes, sondern vielleicht auch mit den zugegebenermaßen im Verschwinden begriffenen Bestimmungen gegen die Kumulation von Lehen zusammen²³. Wenn wir in dem Geldlehen von 600 Byzantinern richtig die

18) Ebd. XVIII 16 S. 841.

19) Ebd. XVIII 14 S. 843.

20) Ebd. XVIII 12 S. 837.

21) *Livre au roi* c. 29, RHC. Lois 1, 626; *Livre de Jean d'Ibelin* c. 217, ebd. 1, 347.

22) *Livre de Jean d'Ibelin* c. 217, ebd. 1, 345; Riley-Smith, *Feudal Nobility* (Anm. 15) S. 8.

23) Edmond Meynial, *De quelques particularités des successions féodales dans les Assises de Jérusalem*, *Revue historique de droit français et étranger* 16 (1892) S. 412–419; Joshua Prawer, *La noblesse et le régime féodal du royaume latin de Jérusalem*, *Moyen Age* 65 (1959) S. 49. 55f.; Riley-Smith, *Feudal Nobility* S. 11.